

2.6.4 Identifizierung

2.6.4.1 Gefährliche Güter, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Unterabschnittes in freigestellten Mengen befördert werden dürfen, sind in Spalte F durch einen alphanumerischen Code, wie folgt, dargestellt:

Tabelle 2.6.A Freigestellte Mengen Codes für Tabelle 4.2 ([2.6.4.1](#))

EQ Code	Maximale Nettomenge pro Innenverpackung	Maximale Nettomenge pro Außenverpackung
E0	Nicht zugelassen als freigestellte Mengen	
E1	30 g/30 mL	1 kg/1 L
E2	30 g/30 mL	500 g/500 mL
E3	30 g/30 mL	300 g/300 mL
E4	1 g/1 mL	500 g/500 mL
E5	1 g/1 mL	300 g/300 mL

2.6.4.2 Bei Gasen bezieht sich das für Innenverpackungen angegebene Volumen auf den mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum des Innengefäßes, und das für Außenverpackungen angegebene Volumen auf den mit Wasser ausgeliterten Gesamtfassungsraum aller Innenverpackungen innerhalb einer einzigen Außenverpackung.

2.6.4.3 Wenn gefährliche Güter in freigestellten Mengen, denen unterschiedliche Codes zugewiesen sind, zusammengepackt werden, muss die gesamte Nettomenge je Außenverpackung auf den Wert begrenzt werden, der dem restriktivsten code entspricht.